



OPEN-ACCESS-ZWEITVERÖFFENTLICHUNGEN: GESETZ DURCH DIE PRAXIS ÜBERHOLT?!

Anfang 2014 war es nach langen Auseinandersetzungen so weit: Im deutschen Urheberrecht wurde für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren ein Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4 UrhG) verankert. Artikel dürfen nun zusätzlich zur Verlagsveröffentlichung online frei zugänglich gemacht werden. Dieses Recht steht über eventuell anders lautenden Vereinbarungen mit dem erstpublizierenden Verlag.

Zum Autor: **Prof. Dr. em. Rainer Kuhlen** ist Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, Vorsitzender des European Network for Copyright in Support of Education and Science (ENCES) e. V. und Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.
rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Und: Es ist ein Recht der Autorinnen und Autoren – keine Verpflichtung! Sie können es umsetzen, indem sie ihre Artikel z. B. auf ihre eigene Website stellen. Oder, besser, sie beauftragen eine andere Institution (zumeist die Heimatbibliothek), den Artikel auf einem Open-Access-Repository einzustellen.

Doch wie so häufig ist auch dieses einst so umfassend geplante Zweitverwertungsrecht an einige Bedingungen geknüpft. Damit kann es aktuell leider nur selten genutzt werden:

- Das Recht gilt nur für **wissenschaftliche Zeitschriftenartikel**. Beiträge in Konferenz- oder Sammelbänden, Festschriften etc. oder gar Monographien bleiben ausgeklammert.
- Es gilt für Zeitschriftenartikel, die entweder an **außeruniversitären öffentlich finanzierten** Forschungseinrichtungen oder an Hochschulen durch mindestens 50-prozentige öffentliche Projektförderung entstanden sind. Artikel, die mit den Grundmitteln der Hochschulen finanziert wurden, bleiben ausgeschlossen.
- Das Recht darf erst **ein Jahr nach der Erstveröffentlichung** wahrgenommen werden.
- Genutzt werden darf nur die **akzeptierte Manuskriptversion**, nicht die erschienene Verlagsversion.
- Ob die Nutzung der durch § 38 Abs. 4 UrhG legitimierten Zweitveröffentlichung durch **Zugriff von außerhalb** Deutschlands erlaubt ist, ist juristisch ungeklärt.
- Ebenfalls ist noch ungeklärt, ob das Zweitveröffentlichungsrecht auch rückwirkend gilt oder nur für Werke, die nach Anfang 2014 veröffentlicht wurden.
- Es ist **keine gedruckte Zweitveröffentlichung** erlaubt.
- Die Werke dürfen nicht mit einer freien Lizenz (wie Creative Commons) versehen werden.



Zweifellos sind all das beträchtliche Einschränkungen. Sind sie der Grund dafür, dass Zweitveröffentlichungen noch immer nicht fester Bestandteil des wissenschaftlichen Alltags sind?

Zu fragen ist zudem, ob dieses Recht nicht viel zu spät realisiert wurde und ob es inzwischen nicht schon fast von der allgemeinen Entwicklung Richtung Open Access überholt ist: Der politische Druck zugunsten des Open-Access-Publizierens (in der EU sowohl durch die Kommission als auch durch den Europäischen Rat) ist stark gestiegen. Zudem bieten seit geraumer Zeit die meisten Verlage von sich aus die Möglichkeit der Zweitveröffentlichung an und gestatten häufig umfassendere Nutzungen, als das deutsche Gesetz sie vorsieht. Weiterhin sind Open-Access-Optionen zunehmend Teil von Lizenzvereinbarungen zwischen Bibliotheken und Verlagen: So wurden z. B. im Rahmen von Allianz- und Nationallizenzen Rechte für die OA-Zweitveröffentlichung verhandelt, die deutlich über die Regelungen von § 38 Abs. 4 UrhG hinausgehen und zum Teil OA-Rechte direkt an die Institutionen der Autorinnen und Autoren übertragen.

Zweitveröffentlichung ist also weniger eine Herausforderung an das Recht, als an die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dafür zu gewinnen. Hier kommt das Thema der Zweitveröffentlichungspflicht (OA-Mandat) ins Spiel. Unter Mandatierung wird verstanden, dass die Einrichtung des jeweiligen Autors das Recht erhält, diesen auf eine Erstveröffentlichung („gold“) oder zumindest auf eine Zweitveröffentlichung („green“) zu verpflichten. Deutschland ist in seiner starken Tradition von Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und geistigem Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) eines der wenigen Länder, in denen eine solche Mandatierung zur Zweitveröffentlichung als problematisch angesehen wird. Baden-Württemberg ist hier zuerst initiativ geworden. Die Universität Konstanz hat in der Hochschulordnungssatzung 90/2015 ihr wissenschaftliches Personal auf die Wahrnehmung des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG verpflichtet. Ob dagegen geklagt wird und ob eine OA-Mandatierung im Hochschulbereich rechtlich Bestand hat, muss sich zeigen.



Weggabelung, CC BY 2.0 wgutt, <https://flic.kr/p/aAE5Ny>

Was sollen und können Bibliotheken tun, um Open Access an sich und Open-Access-Zweitveröffentlichungen konkret zu befördern? Bibliotheken sollten:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihrer Einrichtung bei der Umsetzung unterstützen; das Verfahren zur Zweitveröffentlichung sollte so einfach wie möglich sein.
- sich für die Einführung eines OA-Mandats an den eigenen Einrichtungen einsetzen.
- Forschende bei der Verhandlung von Open-Access-kompatiblen Vertragsbedingungen mit dem jeweiligen Verlag unterstützen.

Fazit: Das Recht hinkt der Realität hinterher. Die Wirksamkeit des in § 38 Abs. 4 UrhG verankerten Zweitveröffentlichungsrechts ist in der Praxis sehr eingeschränkt. Doch es gibt zahlreiche andere Möglichkeiten für die Umsetzung von Zweitveröffentlichungen, die mitunter jedoch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schwer zu überblicken sind. Deswegen sollten Bibliotheken dringend Services aufbauen, um Forschende zu beraten und zu unterstützen.

OPEN-ACCESS-BERATUNG HAT VIELE FACETTEN

Open-Access-Beratung ist bunt und vielfältig: Vorträge, persönliche Beratung, E-Mail, Telefon, Webseiten, Blogbeiträge etc. Ein gutes Angebot allein reicht jedoch häufig nicht – es muss in der Zielgruppe auch bekannt sein. Eine enge Kooperation mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit ist daher unabdingbar.

Was sind die Inhalte? Zum einen geht es um grundsätzliche Fragen zu **Publikationsstrategien**: „Wo und wie sollte ich publizieren, damit meine Forschungsergebnisse weltweit schnell rezipiert werden, mir aber zugleich die für meine Karriere erforderliche Anerkennung bringen?“ Damit ist man schnell im Spannungsfeld zwischen etablierten Journal-Impact-Faktoren und sich langsam entwickelnden alternativen Metriken für die Bewertung von Forschungsergebnissen.

Ist die Entscheidung für die Veröffentlichung in einem OA-Journal gefallen, folgt gewöhnlich die Frage nach der Finanzierung der **Artikelgebühr**: Gibt es einen Publikationsfonds? Besteht die Möglichkeit, Rabatte in Anspruch zu nehmen, z. B. über Mitgliedschaften? Werden die Kosten aufgrund einer Drittmittelfinanzierung erstattet (z. B. durch DFG, EU)? Die Frage nach der richtigen **Creative-Commons-Lizenz** sollte möglichst mit Argumenten für CC BY beantwortet werden.

Wenn doch in einer Closed-Access-Zeitschrift publiziert wird, steht die Beratung zu den **Verlagsverträgen** im Mittelpunkt: Autorinnen und Autoren sollten Verlagen möglichst nur einfache und keine ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen. Haben sich die Autoren das Recht zur **Zweitveröffentlichung** nicht vorbehalten (können), sind andere Möglichkeiten zu prüfen:

- a. Was erlauben die Lizenzverträge?
- b. Was erlauben die Verlage? Die Datenbank SHERPA/RoMEO gibt hier eine Orientierung, eine schriftliche Anfrage beim Verlag hat häufig Erfolg.
- c. Was erlaubt das **Urheberrechtsgesetz** (§ 38 Abs. 1 und 4 UrhG)? Häufig ist die Antwort auf die Frage nicht einfach, ob ein Beitrag nach § 38 Abs. 4 zweitveröffentlicht werden darf.

In jedem Fall gilt: Eine verbindliche Rechtsberatung können Bibliotheken nicht geben, es bleibt bei Empfehlungen. Um den grünen Weg zu fördern, ist das Angebot an die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, **Publikationslisten** zu prüfen und in Frage kommende Aufsätze online zu stellen, eine gern genutzte Option. Nicht zuletzt ist ein Beratungsangebot für Promovierende erforderlich, die **kumulative Dissertationen** schreiben. Das Bewusstsein, dass Vorgaben der Verlage eingehalten werden müssen, ist hier häufig noch wenig ausgeprägt.

Die andere Seite der Medaille sind Fragen zur korrekten Verwendung und Kennzeichnung von Inhalten fremder Autoren und Autorinnen in der eigenen Arbeit, wie z. B. von Daten, Karten, Bildern, Fotos, Grafiken und Textteilen. Auch hier gibt es leider oft keine einfachen Antworten.

Zu den Autorinnen:

Dagmar Schobert (Dipl.-Ing.) leitet seit 2013 die Abteilung Universitätsverlag/Hochschulschriften/Open Access an der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin.

dagmar.schobert@tu-berlin.de

Michaela Voigt (M.A.) betreut seit November 2014 den Bereich Open Access an der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin.

michaela.voigt@tu-berlin.de

PRAXISTIPP

Das richtige Journal finden:

<http://thinkchecksubmit.org/>

Science Commons Copyright Addendum:

<http://scholars.sciencecommons.org/>

Denkschrift Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

<http://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1>

Verlagspolicies für kumulative Dissertationen:

<https://github.com/tuub/theses-publisher-policies/>

Verlagspolicies für Zweitveröffentlichungen:

<http://www.sherpa.ac.uk/romeo/>





create share remix, CC BY-SA 3.0 Jürgen Keiper

GEMEINFREI BLEIBT GEMEINFREI

Der automatisierte Scan über eine technische Apparatur, beispielsweise einen Buchscanner, bewirkt bei gemeinfreien Werken nicht, dass neue Urheber- oder Leistungsschutzrechte entstehen. Auch das Digitalisat ist gemeinfrei. Juristisch umstritten ist allerdings, ob bei der Reproduktionsfotografie gemeinfreier Bilder neue Schutzrechte für die Fotografie entstehen. Sinnvoll ist, das automatisiert erzeugte Digitalisat eines gemeinfreien Werkes auch als gemeinfrei zu kennzeichnen. Damit ist der rechtliche Status klar ersichtlich und die weitere Nutzung wird ermöglicht.

Zum Autor: **Dr. Paul Klimpel** war 2006 bis 2011 Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek. Seit 2011 koordiniert er den Bereich kulturelles Erbe im Internet & Gesellschaft Collaboratory. Seit 2012 ist er als Rechtsanwalt Partner bei iRights.Law und leitet die Konferenzreihe „Zugang gestalten! – Mehr Verantwortung für das kulturelle Erbe“. p.klimpel@irights-law.de

Das „public domain mark“ (PDM)¹ von Creative Commons ist eine auch in maschinenlesbarer Form verwendbare Kennzeichnung für gemeinfreie Werke. Es ändert nicht die bestehende Rechtslage, sondern bezeichnet sie nur. Vom PDM zu unterscheiden ist CC0². Mit dieser Lizenz kann ein bestimmter Inhalt als nicht urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet werden. CC0 wirkt in Deutschland als eine Lizenz an jedermann, einen Inhalt ohne Einschränkungen nutzen zu dürfen.

CC0 wird insbesondere bei Metadaten verwendet. Während technische Angaben (Auflage, Titel, Erscheinungsjahr) meist ohnehin keinen Urheberrechtsschutz genießen, ist dies bei sogenannten „beschreibenden“ Metadaten oft der Fall. Auch hier sind die Grenzen fließend, beispielsweise bei reinen Formalbeschreibungen. Um Zweifel auszuschließen, verlangen Portale wie beispielsweise die Europeana oder die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) die Lizenzierung von Metadaten unter CC0.

Durch die Nutzung des PDM und der Lizenz CC0 können Bibliotheken erheblich dazu beitragen, dass nicht nur gemeinfrei bleibt, was gemeinfrei ist, sondern dass dies auch für die Nutzerinnen und Nutzer erkennbar ist.

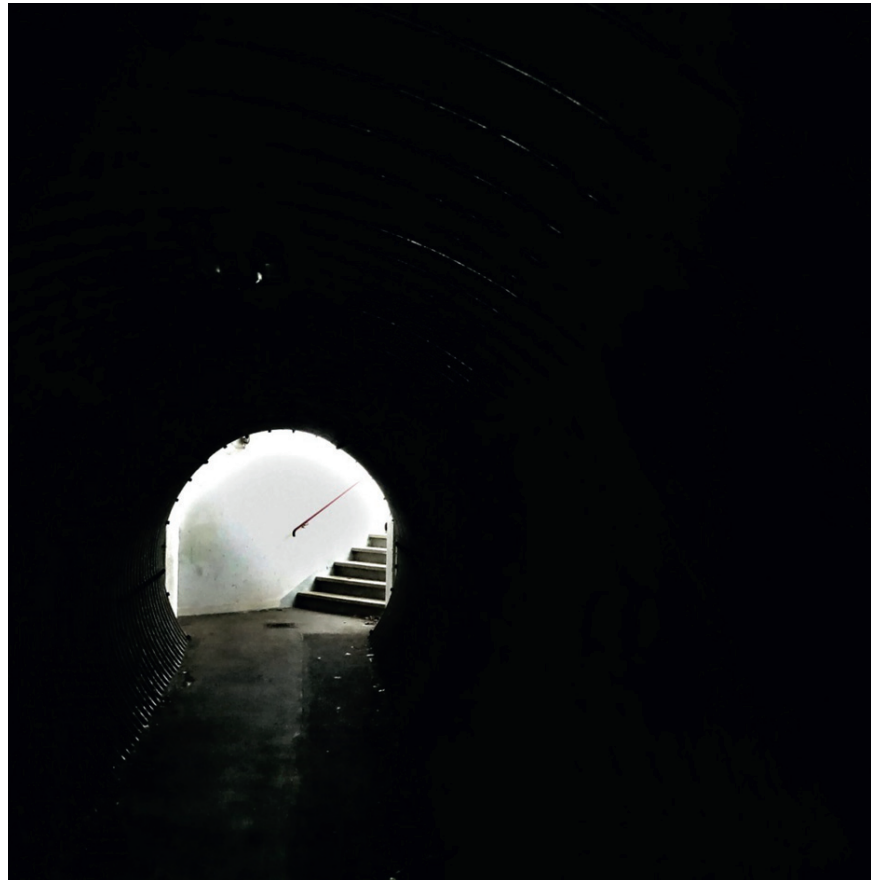
1 Public domain mark: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

2 CC0: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>



REFERENZ-/ LITERATURLISTE

- Matthias Spielkamp:
„Zweitveröffentlichungsrecht für
Wissenschaftler: Geltende Rechtslage und
Handlungsempfehlungen“ (Broschüre)
[http://irights-lab.de/assets/
Uploads/Documents/Publications/
zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf](http://irights-lab.de/assets/Uploads/Documents/Publications/zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf)
- Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft:
„Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung“
(Flyer)
[http://urheberrechtsbuendnis.de/docs/
zvr-folder-2015-a4.pdf](http://urheberrechtsbuendnis.de/docs/zvr-folder-2015-a4.pdf)
- Paul Klimpel, John H. Weitzmann:
„Forschen in der digitalen Welt.
Juristische Handreichung für die
Geisteswissenschaften“.
DARIAH-DE Working Papers Nr. 12.
Göttingen: DARIAH-DE, 2015.
URN: urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0
[http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-
dariah-2015-5-0](http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0)



loophole (cc) the light at the end of the tunnel,
CC BY-SA 2.0 Martin Fisch, <https://flic.kr/p/gXjfr5>

IMPRESSUM

REDAKTION: Dagmar Schobert (dagmar.schobert@tu-berlin.de) und Michaela Voigt (michaela.voigt@tu-berlin.de),
Technische Universität Berlin

HERAUSGEBER: Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg, Zuse Institute Berlin (ZIB)
Takustraße 7, 14195 Berlin, Tel: +49 30 84185-209, Mail: kobv-zt@zib.de, <https://www.kobv.de>

LAYOUT UND SATZ: Anne Bauknecht, Zuse Institute Berlin (ZIB)

TITELFOTO: Justiz, CC BY-SA 2.0 metropolico.org, <https://flic.kr/p/h7hiFw>

Alle in diesem Newsletter veröffentlichten Texte unterliegen der
Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



Das [Archiv sämtlicher KOBV-Newsletter](#) sowie die komplette Sonderausgabe zur International Open Access Week
finden Sie auf den KOBV-Webseiten. Den KOBV-Newsletter können Sie traditionell [abonnieren](#).

In unseren News unter <http://www.kobv.de/aktuelles> und via [Twitter](#) werden Sie zeitnah informiert.
Hinweise, Kommentare oder Wünsche gerne per Tweet ([@kobv_zt](#)) oder per E-Mail an: kobv-zt@zib.de.

